Bücher von 100 auf 40 Biafter. Abfahmangel verdoppelt den Bücherpreis. Und die hohen Preise wirfen ungünftig auf den Absat. Zufammenfassend können wir wohl sagen, daß unbedingt mindestens 1000 Käuser für jedes Werk vorhanden sein müssen, um die »Buchfrage» in günstige Bahnen zu lenken... Selbstverständlich bleiben die Preise der Schulbücher außerhalb unseres Themas.«

Daman, dem Nervenarzt der Jstanbuler Universität. In: Cumhuriyet. Istanbul. 9. November 1936. — ... Man sagt, daß die Bücher zu teuer seien. Das ist nicht wahr. Unsere Zeitschriften und Zeitungen kosten genau so wenig wie die europäischen, die technischen und literarischen Werke sind unvergleichlich billiger. .. Selbstverständlich zeigen unsere Bücher Mängel, z. B. sind unsere Drucke nicht so sanber und schön wie die ausländischen und weisen viele Drucksehler auf... Aber unser größter Jehler ist, daß wir nicht werben. Ich wohne in der Babi-AlisStraße, wo auch die Verleger ihre Geschäftsräume haben, aber ich weiß nicht, was in den letzen Monaten erschienen ist. Ich sehe es nur zusällig in den Schausenstern der Buchhändler... Dafür sind die Buchhändler verantwortlich. Bei uns ist das Büchersschreiben und struckenlassen beinahe verderbenbringend.«

Preife ber Schulbitcher. Bon Benami Gafa, In: Cumhuriyet. Iftanbul, 9. Rovember 1936. (Die Buchhändler mehren fich gegen Rlagen über Biicherwucher und fagen:) . . . »Die Breife der Schulbiicher werden von einer Rommiffion des Unterrichtsminis fteriums feftgefest und fein Buchhandler barf über biefen Breis vertaufen. Danach verdient der Buchhandler weniger als der Berleger. Die Bücher, die von Privatverlegern gedrudt worden find, merben bei der Feftfenung der Berfaufspreife in der gleichen Beife behandelt wie die ftaatlichen. Man darf nicht die Schülerzahl als ein Maß für den Schulblicherabfat annehmen. Es faufen nicht alle Schiller Biicher, außerdem erhalten febr viele die Biicher von den Schillern früherer Jahrgange. Mus biefem Grunde frimmen die Bahlen, die fur ab-Bufepende Bucher angegeben werben, nicht mit ber tatfachlichen Lage fiberein. Das Literaturbuch für bas neunte Schuljahr wird 3. B. jahrlich in 1000-1500 Exemplaren, das Erdfundebuch bes elften Schuljahres in 750-800 Exemplaren abgefett, Gine Auflage von 2000 Eremplaren wird in zwei Jahren, die Auflage ber aus 3000 Exemplaren bestehenden Beographieblicher erft in vier Jahren vertauft. Es find smar Biider in ber gleichen Große und mit berfelben Seitengaft, aber ber Preis ift verichieden. Der Preisunterichied richtet fich nach ber Abfanmöglichkeita. - In der Babi-Mi-Strafe erwerben die Arbeiter, Berkäuser und Druder ihr Brot durch die Schulbiicher. Es gibt andere Geschäfte in diesem Lande, die viel mehr Geld einbringen. Der Bücherfreund wünscht, daß der Buchhändler ein Bermögen erwirbt, weil dieses Bermögen dem nationalen Buchgewerbe von Ruben und nicht von Schaden ift ... Die schlechte Lage des türtischen Buches kommt nicht vom großen, sondern vom kleinen Berdienst des Buchhändlers«.

Das Buch für ben Bauern. Bon Dagar Rabi. In: Ulus. Ankara, 10. November 1936. . . . » Bas wir über Bücherpreife geichrieben haben, hat mit bem Buchproblem bes Dorfes' faft nichts gu tun. Berleger- und Druderarbeiten, die in privaten Sanden liegen, tonnen rationalifiert und dadurch verbilligt werden. Aber heute ift es faum möglich, einen ber Rauftraft bes Bauern angepagten Preis gu erzielen. Angerdem gibt es feine Organifation, um die Blicher in den Dorfern gu vertreiben. Um dem Lefebedürfnis des Dorfes entgegengutommen, ift es notig, daß der Staat diefe Sache gu ber feinen macht und in großem Musmage Bortehrungen trifft. Dem Rultusminifterium ift es gelungen, burch bie Dorffibeln, die nur fünf Piafter toften, den Preis der Dorficulbucher der Rauftraft des Bauern angupaffen. Aber damit ift die Rot nicht befeitigt, die Schulbiider geniigen nicht. Es ift notig, daß wir den Bauern Buder über bie Landwirtschaft, die Technit in die Sand geben, daß der Bauer Erzählungen und Romane in feiner eigenen Sprache lieft und durch die Beitungen vom Gefchehen in ber Beimat, im eigenen Lande fowie in ber Belt benachrichtigt wird. Colange wir feine reichen Dorfbuchereien befigen, die aus Buchern und Zeitungen befteben, die in 10 000 Exemplaren gebrudt murben, ift es nicht möglich, aus ber Gründung von Lefegimmern, ja fogar aus Schulgrundungen vollen Ruben gu gieben; Die daffir ausgegebenen Gelber erfillen nicht ihren 3med «.

Auch über Bibliotheten wird berichtet. Unter der Uberschrift: Wie hat sich die deutsche Kultur zur heutigen Sohe entwidelt? Deutschland liest viel, weil die Bibliotheten dem Bolt den Geschmad und die Möglichkeit geben . . (Abnan Cahid in: Cumhuriyet. 30. November 1936) spricht der Berfasser furz über das deutsche Bibliothetswesen im allgemeinen, über Stadts und Boltsbibliotheten im besonderen. Er erwähnt auch die Bibliothetarschulen in Berlin, Leipzig und Köln, die Ausbildung der deutschen Bibliothetare, und schließt mit dem Sat: "Zu einer der Ursachen, welche die deutsche Aultur zur heutigen Sohe gebracht haben, müssen unbedingt auch die Bibliotheten gerechnet werden«.

Wen darf der Steuerpflichtige mit der Erledigung seiner Steuer= angelegenheiten beauftragen?

Bon Dr. Werner Gpobr, Riel

Nachbrud verboten!

Durch das Geset zur Berhütung von Migbranchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 und die zu ihm im Jahre 1936 erschienenen Durchsührungsbestimmungen ift die Steuersberatung im weitesten Sinne gesetlich geregelt worden. Es ist, was vielsach noch nicht genügend beachtet, wohl auch noch nicht ausreichend bekannt ist, dem Steuerpflichtigen verboten, Personen mit der Erledigung seiner Steuerangelegenheiten zu beauftragen, denen diese Tätigkeit nicht ausdrücklich burch das Geset oder durch die Zulassung seitens der Steuerbehörden gestattet ist. Zu wider handlungen machen nicht nur den die steuerberatende Tätigkeit trot sehlender Erlaubnis Aussibenden selbst, sondern auch den Steuerpflich = tigen stras bar!

Es ift grundfählich zu unterscheiben swischen erftens jeder Dilfe in Steuersachen, die ein Dritter bem Steuerpflichtigen leiftet, einersfeits, zweitens ber Bertretung bes Steuerpflichtigen burch einen Dritten gegenüber ben Steuerbehörden andererseits.

I. Beidaftsmäßige Bilfeleiftung in Steuerfachen.

Der Grundzug der Neuregelung des Rechts der geschäftsmäßigen Silfeleistung in Steuersachen ift, daß dieses Gebiet der gewerbepolizeilichen Aufsicht, der es bislang unterstand, entzogen und dem weit wirksameren Bersahren der Konzession durch das Finanzamt unterstellt
ist. Bür den Steuerpslichtigen selbst ist von größter Bedeutung, daß er
nach dem jett geltenden Rechtszustand nur die Silseleistung in Steuersachen seitens solcher Personen bzw. Stellen nachsuchen und annehmen
dars, denen diese Silseleistung entweder durch das Gesetz selbst oder
durch ausdrückliche Ersaubniserteilung seitens des Finanzamtes gestattet ift.

a) Unter hilfeleistung in Steuersachen ift im einzelnen zu verstehen: Die Erteilung von Auskunft und Rat, die Anfertigung von Anträgen, Eingaben, Antworten auf Anfragen der Steuerbehörde, die Ausfüllung von Steuererklärungen zur eigenhändigen Unterschrift des Austraggebers (der nicht notwendig der Steuerpflichtige selbst zu sein braucht), hilfeleistung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen.

b) Araft Gefetes find — ohne daß fie noch einer besonderen Er- laubnis durch die Steuerbehörde bedürfen — folgende Personen und Stellen gur hilfeleiftung in Steuersachen befugt:

1. Behörden (Staats- und Gemeindebehörden), Dien ft = ft ellen der n & D U P. und ihrer Gliederungen, Körper- fchaften des öffentlichen Rechts sowie die der NSDUP, angeschlossenen Berbande, soweit fie im Rahmen ihrer Zuständigkeit hilfe in Steuer- fachen leiften;

2. Rechtsanwälte, Notare, Berwaltungsrechts: räte, Patentanwälte, Prozegagenten (d. h. Personen, denen das mündliche Berhandeln vor Gericht durch Anordnung der Zustizverwaltung gestattet ist), allgemein zugelassene Steuerberater, öffentlich bestellte Birtschafts: prüfer und vereidigte Bücherrevisoren;

3. Perfonen, die von einer Bollbehörde auf Bolltreue verpflichtet find, soweit sie in Bollsachen oder in anderen Sachen, die von Bollbehörden verwaltet werden, Silfe leiften;

4. Bermahrer und Bermalter fremben ober gu treuen Sänden ober gu Sicherungszweden übereigneten Bermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Bermögens Silfe in Steuersachen leiften, d. h. Zwangsverwalter, Konkursverwalter, Bergleichsverwalter, Aufsichtspersonen, Bormund, Pfleger,